

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-AB 049-03

Gegenstand: „Flexdicht Flüssige Dichtfolie“ in Verbindung mit dem
Fliesenkleber „Ardaflex Top“

Verwendungszweck: Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und
Plattenbelägen
(Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 1.10)

Antragsteller: Bostik GmbH
An der Bundesstrasse 16
33829 Borgholzhausen

Datum der Erstaussstellung: 21.07.2003

Ausstellungsdatum: 04.02.2008

Geltungsdauer bis: 03.02.2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 2 Anlagen.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für das Produkt **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen entsprechend der in Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 1.10 genannten Bauprodukte.

1.2 Verwendungsbereich

Das Produkt **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** darf als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Einsatz von **Ardaflex Top** als Mörtel/Klebstoff verwendet werden. Der Verwendungsbereich bezieht sich auf:

Beanspruchungsklasse A1

Durch Brauch- und Reinigungswasser stark beanspruchte Wandflächen in Nassräumen wie z. B. öffentliche Duschen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Bei dem Produkt **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** handelt es sich um eine 1-komponentige Polymerdispersion und es ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Polymerdispersion

Gemische aus Polymerdispersionen und organischen Zusätzen mit oder ohne mineralische Füllstoffe angereichert. Die Erhärtung erfolgt durch Trocknung.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf:

Sie ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend

- standfest
- haftfest (trocken/nass)
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit Prüfbericht-Nr. 1593.01-02 vom 21.07.2003 erbracht.



2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie der angemischten Stoffe ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfbericht.

2.2. Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Produkt **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Weiter sind die entsprechenden Herstellerangaben auf die frostfreie Lagerung und die Lagerdauer unangebrochener Gebinde zu beachten.

2.3 Entwurf und Bemessung

Die Angaben der Verarbeitungsrichtlinie zum Abdichtungsaufbau unter Verwendung der geprüften Produkte für den Verwendungsbereich nach 1.2 sind zu beachten.

Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

2.4 Ausführung

Der Auftrag des Produktes **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** erfolgt in 2 Schichten. Die Mindestrockenschichtdicke beträgt 0,5 mm.

Bei der Verarbeitung des Produktes **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (neuste Fassung) zu beachten .

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 1.10 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).



3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion (aus dem Lagerbestand) des Herstellwerkes entnommen wurden. Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend der Tabelle 3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten nach Abschnitt 2.1.3 maximal um die in der Anlage 2 angegebenen Toleranzen (entsprechend der Tabelle 5 der Prüfgrundsätze) abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktnahme
- Herstelldatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck und Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 404) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.10 erteilt.



6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde diesen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Braunschweig, den 04.02.2008

Der Prüfstellenleiter

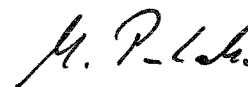


Dr.-Ing. K. Herrmann



Der Sachbearbeiter

i.A.



M. Pankalla

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für			Zeile Nr.
			Polymer-dispersionen	Kunststoff-Mörtel-kombinationen	Reaktions-harze	
1		2	3	4	5	
Prüfungen an den Ausgangsstoffen						
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X		1
2	Dichte	3.2.3			X	2
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X	3
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X		4
5	Glührückstand	3.2.6		X		5
Prüfungen an den angemischten Stoffen						
6	Konsistenz	3.3.1		X		6
7	Rohdichte	3.3.1		X		7
8	Topfzeit ¹⁾ oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X	8

¹⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen



Tabelle 5: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK				
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche	Zeile Nr.
	1	2	3	
Prüfungen an den Ausgangsstoffen				
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	± 3 % absolut ¹⁾ ± 5 % relativ ²⁾	1
2	Dichte	3.2.3	± 3 %	2
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	± 20 % ³⁾	3
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	± 5 % absolut	4
5	Glührückstand	3.2.6	± 10 % relativ	5
Prüfungen an den angemischten Stoffen				
6	Konsistenz	3.3.1	± 2 cm	6
7	Rohdichte	3.3.1	± 0,05 g/cm ³	7
8	Topfzeit ^{4) 5)}	3.3.2	± 15 %	8

¹⁾ Für flexible Dichtungsschlämmen

²⁾ Für Polymerdispersion

³⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich ± 30 %

⁴⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

⁵⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen

